



## **Die Gewässerordnung (GWO) entbindet kein Vereinsmitglied davon, sich an Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zu halten, auch wenn dies in der GWO nicht explizit geregelt ist.**

Die GWO verpflichtet Sie zu einer waidgerechten und sozialen Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern und dient somit auch dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit.

Sie ist für jedes Mitglied verbindlich. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes, der Binnenfischerei-ordnung, des Tierschutzgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung und anderer Gesetze und Verordnungen sind zu beachten. Verstöße gegen die GWO, Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden geahndet. Die Fischereierlaubnis kann sofort vor Ort eingezogen werden.

### **1. Verhalten am Wasser**

a) Jedes Mitglied muss sich am Wasser so verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird, da das Angeln der Erholung dient, sind alle Tätigkeiten untersagt, die diesem Ziel entgegenstehen.

b) Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Angelplatz. Die Angeln sind so auszulegen, dass andere Mitglieder und Gastangler nicht behindert werden.

c) Jedes Mitglied/Angler ist verpflichtet seinen Angelplatz sauber zu halten. Das auch dann, wenn der Abfall/Unrat nicht von ihm stammt.

d) Verboten ist jeglicher Art von Uferbeschädigungen und Flurschaden. Auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene/geschützte Pflanzen und Tierarten, ist Rücksicht zu nehmen.

e) Das eigenmächtige Einbringen (Besatz) von allen Fischarten aus anderen Gewässern, auch das Einbringen von anderen Wassertieren und Wasserpflanzen ist verboten.

### **2. Das Waidgerechte Fischen**

a) Zum Fischfang sind drei Angelruten, Bei Gastanglern zwei Angelruten mit je einem Haken erlaubt. Zwei Angelruten dürfen dabei als Raubfisch Angel benutzt werden. Bei Gastanglern eine Angelrute als Raubfisch Angel. Beim Fischen auf Raubfisch ist ein Stahlvorfach beziehungsweise anderes geeignetes Material zu verwenden (z.B. Hardmono, Kevlar, usw.).

b) **Es ist verboten** beim Fischen auf Friedfische Zwillings-, Drillings- und ähnliche Mehrfachhaken zu verwenden.

c) Forellen, Hechte, Zander, Karpfen, Schleie, Aal und alle geschützten Fischarten sind als Köderfische nicht zugelassen. Frösche und Warmblütler sind als Köder verboten.

d) Das Hältern von Fischen ist verboten.

e) Verbotene Fang- und Hilfsmethoden: Aalkörbe, Reusen, Nachtschnüre und Senken. Es ist verboten von Brücken und Wehren, Fischfangverbots-zonen, Fischtreppe und Gewässerstrecken die nicht allen Mitgliedern zugänglich sind zu angeln. Das Ausbringen des Köders mit Hilfsmitteln (Boot, schwimmen, Futterboot usw.) ist verboten. Das Angeln vom Boot aus ist verboten, Ausnahme Belly-Boot am Hopfenberg-See. Bellybootangler haben Rücksicht auf Uferangler, sowie besondere Rücksicht auf die Fauna und Flora am Gewässer zu nehmen.

f) Es ist verboten Angeln ohne eigene Beaufsichtigung oder in nicht greifbarer Nähe auszulegen. Unbeaufsichtigte Angelruten werden eingezogen.

g) Mitzuführende Ausrüstung u. Ausweispapiere u. Verhalten beim Angeln und bei Kontrollen: amtlichen Fischereischein oder Personalausweis, aktuellen Fischereierlaubnisschein, Kugelschreiber zum Eintragen des Fanges, geeigneter Unterfangkescher oder geeigneter Fischgreifer. Hakenlöser, Maßband/Zollstock, geeigneter Gegenstand zum Betäuben des Fisches, Messer.

h) Diese Gegenstände sind den Polizeibeamten, den mit der Fischereiaufsicht betrauten Vollzugsbeamten, den Fischereiaufsehern, dem Geschäftsführenden Vorstand, den Angehörigen des Fischereikundlichen Dienstes nach Aufforderung zur Einsichtnahme aushändigen. Die Fischereiaufseher und behördlichen Organe sind außerdem berechtigt, den verwendeten Köder, den Fang und die mitgeführten Behältnisse zu überprüfen.

i) Es ist verboten das Kraftfahrzeug außerhalb von öffentlichen Wegen und Parkplätzen und vereinseigenen Parkplätzen abzustellen. Das Befahren von Parkanlagen ist untersagt. Nur erlaubte Zufahrtswege an die Gewässer sind zu befahren.

j) Alle Angelpapiere sind nicht übertragbar.

k) Der Verkauf oder Handel von Fischen aus Vereinsgewässern ist verboten.

l) Alle Fische die entnommen werden sind waidgerecht zu behandeln.

m) Es ist verboten mehr als 10 Weißfische (inclusive Köderfische) pro Kalendertag zu entnehmen.

n) Eisangeln ist nur bei öffentlicher Freigabe der Gewässer erlaubt!

o) Es ist verboten Fische mit der Hand zu greifen, zu stechen, zu schießen, zu reißen, mit Schlingen oder elektrischem Strom zu fangen oder Explosionsmittel und ähnlich wirkende Stoffe sowie Gifte und Betäubungsmittel anzuwenden und beim Fischfang Tiere mit Beleuchtungsmitteln anzulocken oder zusammenzutreiben.

p) Es ist verboten jeglichen Müll und jegliche Fischabfälle im und am Gewässer zu entsorgen.

q) Das angeln mit lebendem Köderfisch ist verboten.

r) In der Zeit vom 01.02. - 31.5. besteht Angelverbot mit Köderfisch, Fischfetzen, Spinnfischen, Blinkern, Gummifischen, Twistern und sämtlichen Kunstködern.

s) Es gilt ein generelles angelverbot für Mitglieder eine Stunde vor beginn von Vereinsversammlungen ( Jahreshaupt- sowie Halbjahresversammlungen) Das angelverbot besteht bis zum ende der jeweiligen Vereinsversammlung.

### 3. Ganzjährig geschützt sind folgende Fischarten:

Bachschmerle, Elritze, Mühlkoppe (Groppe), Nase, Neunstachliger Stichling, Rapfen, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Stör und Flusskrebse.

### 4. Schonzeiten und Mindestmaße

Folgende Fische und Krebse sind in folgenden Zeiten geschont oder mit einem Fangverbot belegt und haben folgendes Mindestmaß.

Fischart	von	bis	Mindestmaß
Aal			50 cm
Äsche	01. März	15. Mai	30 cm
Aland			30 cm
Forellen	15. Okt.	31. März	30 cm
Barbe	01. Jan	30. Juni	40 cm
Edelkrebs	Ganzjährig	geschützt	
Hecht	01. Feb.	31. Mai	50 cm
Karpfen			40 cm
Lachs	01. Okt.	31. Mai	60 cm
Meerforelle	01. Okt.	31. Mai	50 cm
Quappe			35 cm
Schleie			30 cm
Waller			60 cm
Weißfisch	(Ausnahme Köderfische)		20 cm
Zander	01. Feb	31. Mai	50 cm

#### Auflage bei Fang von Lachs und Meerforelle:

Die Fänger sind verpflichtet, an den Verein, der die Fischereierlaubnis ausgestellt hat, Informationen über den Fang zu geben wie Datum, Größe, Gewicht, evtl. Markierung, Geschlecht und Ortsbeschreibung des Fanges.

## **5. Zurücksetzen von Fischen**

In der Schonzeit gefangene, untermaßige, oder mit Fangverbot belegte Fische sind sofort mit der notwendigen Sorgfalt in das Wasser zurückzusetzen. Lässt sich der Haken nicht ohne Verletzung des Fisches lösen, so muss das Vorfach vorsichtig vor dem Fischmaul abgeschnitten und der Fisch ins Wasser zurückgesetzt werden.

## **6. Fangstatistik / Fangmeldekarte**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den kompletten Fischereierlaubnisschein und die Fangmeldung mit wahrheitsgemäß ausgefülltem Fangergebnis in der Geschäftsstelle abzugeben. Dem Mitglied wird auferlegt, seinen Fang unmittelbar nach der Entnahme auf dem Erlaubnisschein einzutragen. Ein verspäteter oder nicht abgegebener oder unvollständiger oder nicht leserlicher ausgefüllter Erlaubnisschein und Fangmeldung wird mit einem Bußgeld belegt, welches von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.

## **7. Sonderbestimmung Kunstköderstrecke-Innerste**

Es ist nur die geführte Flugangel oder Spinnrute mit künstlichen Ködern: Fliegen/ Streamern, Wobblern, Spinnern, Blinkern usw. erlaubt. Es darf nur eine Angelrute geführt werden. Das Anfüttern ist verboten.

## **8. Vereinarbeitspflicht**

Jedes Mitglied ist verpflichtet jährlich Gewässerdienst für den Verein zu leisten. Für nicht geleisteten Gewässerdienst ist ein von der Mitgliederversammlung festgesetztes Ersatzgeld zu zahlen. Vom Gewässerdienst befreit sind Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, sowie Jugendliche, Fördermitglieder und Schwerbehinderte ab 50% mit amtlichem Nachweis. Bei bescheinigter Arbeitsunfähigkeit muss der Gewässerdienst nach Genesung nachgeholt werden. Selbstverständlich dürfen vom Gewässerdienst befreite freiwillig an den Diensten teilnehmen.

## **9. Gemeinschaftsfischen/Veranstaltungen**

Gemeinschaftsfischen und Veranstaltungen im Namen des Vereins, oder zur Reservierung spezieller Angelplätze, sind durch den Vorstand genehmigungspflichtig.

## **10. Jugend**

Vom 10. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und Mitgliedschaft im Verein:

- Es darf nur in Begleitung eines Erwachsenen (volljährig) mit Fischerprüfung gefischt werden.
- Es darf nur mit einer Rute auf Friedfisch geangelt werden.
- Das Töten von Fischen durch Jungangler ist verboten (Tierschutzgesetz).

## **11. Verstöße gegen die Gewässerordnung**

Jeder Verstoß gegen die Gewässerordnung und geltendes Recht wird geahndet und gegebenenfalls zur Anzeige gebracht.